

## **KREIS WEIMARER LAND**

### **Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land (Bibliotheksgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und aufgrund von §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

1. Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen nach § 5 erhoben.
2. Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften abzuschließen.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitungen oder andere in § 5 aufgeführten Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf ein Verschulden kommt es nicht an.
2. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
3. Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
4. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen**

Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und der Ausstellung des Benutzerausweises, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung der Rückgabeerinnerungen, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß § 5 dieser Satzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig.

#### **§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen**

1. Von der Jahresgebühr befreit sind Kindertagesstätten und Schulen mit bis zu 3 Bevollmächtigten, sofern sie ausschließlich Medien für Zwecke des Unterrichts und der Kinderbetreuung ausleihen und eine Kooperationsvereinbarung mit der Kreis- und Fahrbibliothek abgeschlossen haben.

2. Ermäßigte Jahresgebühr zahlen Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Schwerbeschädigte und Erwerbslose nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

### § 5 Gebühren und Auslagen

Bibliotheksausweis (mit einer Gültigkeit von 12 Monaten nach Anmeldung)	
Einzelausweis Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 EUR
Einzelausweis Ermäßigt (Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Auszubildende, Schwerbeschädigte, Erwerbslose)	6,00 EUR
Einzelausweis Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 EUR
Familien- / Partnerausweis (2 Erwachsene über 18 Jahre + Kinder)	20,00 EUR
Familienausweis (1 Erwachsener über 18 Jahre + Kinder)	14,00 EUR
Ausweis für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, gemeinnützige Einrichtungen	12,00 EUR
Korporativausweis für Juristische Personen (Firmen, Institutionen u. dgl. )	20,00 EUR
Überschreitung der Leihfrist	
Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Woche	0,15 EUR
Bearbeitungsgebühr 1. Rückgabeerinnerung	1,00 EUR + Porto
Bearbeitungsgebühr 2. Rückgabeerinnerung	1,50 EUR + Porto
Ersatzleistungen	
Ausstellung eines neuen Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung	3,00 EUR
Gebühr für gering beschädigte Medien	0,50 EUR

Bei Verlust oder Beschädigungen (in erheblichen Maße) entliehener Medien ist vorrangig durch den Benutzer ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, muss eine Geldleistung in Höhe des Neuwertes erbracht werden. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr für das ersetzte Medium in Höhe von 1,50 EUR zu entrichten.

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThVwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02. 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), beigetrieben.

### § 6 Inkrafttreten

1. Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek vom 15.09.2011 außer Kraft.

Apolda, den 11.05.2017